

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 19. Dezember 2022	Nr. 227
------	--------------------------------	---------

Veröffentlichung einer Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Unter dem Hinweis auf Artikel 4 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vom 21./28. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 174) wird nachstehende Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 586) und § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bekanntmachung des ML vom 19. Oktober 1982, Nds.MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2015 (Bekanntmachung des ML vom 2. Juni 2015, Nds.MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch den folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Satz 1 gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.“

2. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Tierseuchenkasse hat zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit je Tierart, für die Beiträge erhoben werden, aus den für die Tierart erhobenen Beiträgen eine Rücklage für die in § 4 Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke zu bilden. Die Mittel der Rücklagen sind so anzulegen, dass sie im Seuchenfall kurzfristig verfügbar sind. Sie dürfen nur in Geldanlagen investiert werden, für die eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft die Gewährleistung für Rückzahlungen und Verzinsung übernimmt.“

II.

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Verwaltung der Tierseuchenkasse wird ermächtigt, die Neubekanntmachung der Satzung zu veranlassen.

Hannover, den 1. November 2022

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse